



Kundmachungsblatt

Jahrgang 2019

Herausgegeben am 28.06.2019

3. Stück/2019

3. Verordnung: Wildfütterung

3. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 23. Mai 2019, Zahl: LGS-FÜTT/25282/1/2019, mit der nähere Bestimmungen über die Wildfütterung erlassen werden (Wildfütterungsverordnung)

Auf Grund der §§ 61 Abs. 2 Z 1, 2 und 61 Abs. 3 Z 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000- K-JG, LGBl. Nr. 21, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 49/2018, wird verordnet:

1. Abschnitt Futtermittel und Futtermittellage

§ 1 Raufutter

Unter Raufutter sind Heu und Grummet guter Qualität mit einem Feuchtigkeitsgehalt unter 15 % sowie Prossholz und Laub zu verstehen.

§ 2 Ergänzungsfutter für Rehwild

Als Ergänzungsfuttermittel für Rehwild gelten nur am Markt befindliches artgerechtes Ergänzungsfutter, insbesondere Luzerne- und Grummetpellets, sowie getrockneter Treber, Hafer und Weizen in nicht geschroteter oder gemahlener Form.

§ 3 Futtermittel allgemein

(1) Wenn zusätzlich zum Raufutter (§ 1) ein Ergänzungsfuttermittel (§ 2) vorgelegt wird, soll in erster Linie gehäckseltes Heu vermischt mit dem Ergänzungsfuttermittel vorgelegt werden. Ergänzungsfuttermittel für Rehwild (§ 2) darf diesem nur in Kombination mit Raufutter (§ 1) und gemeinsam in einer Fütterungsanlage vorgelegt werden, wobei der Anteil von Raufutter gegenüber dem Ergänzungsfuttermittel deutlich überwiegen soll.

(2) Vorgelegte Futtermittel müssen eine qualitativ einwandfreie, wiederkäuergerechte und während der Fütterungszeiten gleich bleibende Zusammensetzung mit einer entsprechend groben Struktur sowie einem ausreichenden Heuanteil bzw. pansenwirksamem Pelletanteil aufweisen.

(3) Ein Wechsel der vorgelegten Futtermittel während der Fütterungszeiten ist tunlichst zu vermeiden und nur stufenweise unter Einhaltung einer mindestens dreiwöchigen Übergangsphase zulässig. Eine stufenweise Anpassung der Futtermittel ist nur dann gegeben, wenn das zusätzliche bzw. abzusetzende Futtermittel innerhalb der Übergangsphase in seiner Dosierung gleichmäßig erhöht bzw. herabgesetzt wird.

§ 4

Futternvorlage

- (1) Die Futternvorlage hat ausschließlich in den vorgesehenen Futternvorlageeinrichtungen (§ 5) zu erfolgen. Davon ausgenommen ist die Vorlage auf einer sauberen Schneedecke am Boden sowie die beim zuständigen Bezirksjägermeister anzuzeigende Streckenfütterung (Kettenfütterung) für Rotwild (§ 61a Abs. 4 Kärntner Jagdgesetz 2000).
- (2) Vor Vorlage neuen Futters sind verdorbene Futtermittelreste jedenfalls zu entfernen.
- (3) Die Futternvorlageeinrichtungen sind während der Fütterungszeiten sauber zu halten und unmittelbar nach der Fütterungszeit gründlich zu reinigen.
- (4) Die Futternvorlage muss kontinuierlich erfolgen.

2. Abschnitt

Richtlinien Fütterungsanlagen

§ 5

Fütterungsanlagen allgemein

- (1) Fütterungsanlagen sind tunlichst aus natürlichen Werkstoffen herzustellen und zumindest mit einer Futternvorlageeinrichtung für Heu (Heuraufe, Futtern Tisch) auszustatten. Bei Vorlage weiterer, zulässiger Futtermittel im Sinne des Kärntner Jagdgesetzes 2000 sind bei Bedarf zusätzlich Futtertröge zu verwenden. Der Boden im Bereich der Futternvorlageeinrichtung soll so beschaffen sein, dass er gereinigt werden kann.
- (2) Bei der Situierung der Fütterungsanlage ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Futternvorlage kontinuierlich erfolgen muss (Erreichbarkeit).
- (3) Bei der Errichtung der Fütterungsanlage muss auf eine ausreichende Fläche geachtet werden, um gleichzeitige Futteraufnahme zu gewährleisten. Es ist auf einen ebenen Untergrund zu achten.
- (4) Ist während der zulässigen Fütterungszeit (§ 61 Abs. 1 Kärntner Jagdgesetz 2000) ein Heranschaffen von Futtermitteln nicht möglich, ist eine Bevorratungseinrichtung in dem Ausmaß anzulegen, dass während des gesamten Zeitraumes der Fütterung eine ausreichende und regelmäßige Vorlage von Futtermitteln gewährleistet ist. Die Bevorratungseinrichtung ist witterungsbeständig und derart auszugestalten, dass das bevorratete Futtermittel für Wild nicht zugänglich ist.
- (5) Die Anzahl an Futternvorlageeinrichtungen (Heuraufen, Futtern Tische, Futtertröge) ist derart zu bemessen und die Futternvorlageeinrichtungen sind so anzuordnen, dass den Tieren des jeweiligen Fütterungsbestandes jederzeit gleichzeitig die Aufnahme der vorgelegten Futtermittel möglich ist.
- (6) Im Rahmen der schriftlichen Anzeige der Fütterungsanlagen beim Bezirksjägermeister (§ 63 Abs. 5 Kärntner Jagdgesetz 2000) sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 - a) Lageplan im Maßstab 1:50.000 und die genauen Koordinaten oder Katastralgemeinde und Grundstücksnummer der Fütterungsanlage mit skizzenhafter Darstellung der Anlage (einschließlich der Anordnung der Ausstattung) samt Umrissen und Ausmaßen;
 - b) Beschreibung der Ausstattung der Fütterungsanlage, wie Futternvorlage- und Bevorratungseinrichtungen;
 - c) Angaben über die wesentlichen Kriterien für die Standortwahl nach § 4;
 - d) Benennung der zur Vorlage beabsichtigten Futtermittel.

§ 6

Standort – wildökologische Eignung

- (1) Die Auswahl des Standortes der Fütterungsanlage hat unter Bedachtnahme auf die hygienische, wildökologische und betreuungsrelevante Eignung zu erfolgen.
- (2) Jedenfalls ist bei der Standortwahl Rücksicht zu nehmen auf folgende Verhältnisse im Umgebungsbereich:
 - a) Fütterungsanlagen dürfen nicht neben potentiellen Schadflächen errichtet werden.
 - b) Entfernungen zu Infrastrukturanlagen, touristischen Einrichtungen und Freizeitnutzungsanlagen sind zu berücksichtigen.

(3) Durch die Wildfütterung darf keine Gefährdung des Waldes durch Wild (§ 71 Abs. 3 Kärntner Jagdgesetz 2000) zu erwarten sein. Durch die Wildfütterung dürfen bestehende Wildschäden nicht noch verstärkt werden (§ 63 Abs. 5 Kärntner Jagdgesetz 2000).

3. Abschnitt **Fütterungsanlagen Rotwild-Rehwild-Muffelwild**

§ 7 **Fütterungsanlagen für Rotwild**

Bei der Errichtung von Fütterungsanlagen für Rotwild ist auf den wildökologischen Raumplan (§ 55a Kärntner Jagdgesetz 2000) Bedacht zu nehmen.

§ 8 **Fütterungsanlagen für Rehwild**

(1) In Gebieten, in denen auch Rotwild vorkommt, darf die Fütterung von Rehwild nur in rotwilddicht eingezäunten Fütterungsanlagen erfolgen (§ 61b Abs. 3 Z 2 Kärntner Jagdgesetz 2000).

(2) Folgende Kriterien müssen im Hinblick auf die Rotwilddichtheit der Zäunung erfüllt sein:

- a) Der Zaun muss auch bei Schneelage eine frei stehende Mindesthöhe von 2,2 m aufweisen.
- b) Die Zäunung muss in Form von paralleler Vertikal-Lattung erfolgen.
- c) Der Abstand zwischen den Vertikal-Latten darf höchstens 20 cm betragen.
- d) Der Mindestabstand zwischen Zaun und Futter muss mehr als 2 m betragen.

§ 9 **Fütterungsanlagen für Muffelwild**

Muffel- und Rotwildfütterungen dürfen nicht kombiniert werden.

4. Abschnitt

§10 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Der Landesjägermeister:
DI Dr. Gorton